

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 01.06.2015

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes,

I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Das Ratsmitglied H.Loewenau fehlt entschuldigt;

Das Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux wird später eintreffen.

Öffentliche Sitzung

Der Bürgermeister-Vorsitzende A.Lecerf beantragt die Dringlichkeit für folgende Punkte:

Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen

h) PUBLIFIN Generalversammlung am 29. Juni 2015

Aufgrund des Art. L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund, dass die Einladungen zur Generalversammlung der Interkommunalen Publifin nach Verteilung der Einladungen und der Projektbeschlüsse an die Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde eingetroffen sind;

Aufgrund, dass das Fehlen einer Abstimmung des Gemeinderates als Enthaltung für die Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen gewertet wird;

Einstimmig hat der Gemeinderat sich für Dringlichkeit ausgesprochen.

Diese Punkte werden am Ende der öffentlichen Sitzung, im Anschluss an die auf der Tagesordnung stehenden Punkte, unter Nummer 18.h) verabschiedet.

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23.04.2015 – Verabschiedung

Mit 12 Ja- Stimmen und 3 Enthaltungen (H.Loewenau, L.Ortmanns und Y.Heuschen die am 23.04.2015 nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23.04.2015.

2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27.04.2015 – Verabschiedung

Mit 15 Ja- Stimmen verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27.04.2015.

3. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden mit, dass mit Schreiben vom 13. Mai 2015 des Ministers Herr Collin, der Gemeinde die definitive Subsidienzusage zur Realisierung des Projektes Rolducplatz in Walhorn zugestellt wurde.

4. Aufhebung des Beschlusses vom 28. August 2013 über die Polizeiverordnung über das Park- und Halteverbot von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von + 3,5 T in der Industriezone Jean-Jacques Dony Straße – Ernest Solvay Straße – Campus Straße – Zénobe-Gramme Straße

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 28. August 2013 zur Polizeiverordnung über das Park- und Halteverbot von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von + 3,5 T in der Industriezone Jean-Jacques Dony Straße – Ernest Solvay Straße – Campus Straße – Zénobe-Gramme Straße;

Aufgrund, dass es durch parkende PKW zu Verschmutzungen und zur Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer führt;

Aufgrund, dass das Aufsetzen des Verkehrsschildes E1 dies unterbinden würde;

Aufgrund, dass es daher angebracht ist den Beschluss vom 28. August 2013 aufzuheben;

Nach Anhörung und Vorstellung dieses Punktes durch den Bürgermeister Herr A. LECERF;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2013 zur Polizeiverordnung über das Park- und Halteverbot von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von + 3,5 T in der Industriezone Jean-Jacques Dony Straße – Ernest Solvay Straße – Campus Straße – Zénobe-Gramme Straße aufzuheben.

5. Polizeiverordnung über das Parkverbot in der Industriezone Jean-Jacques Dony Straße – Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 117, 119, 119bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Straßenverkehrspolizei vom 16.03.1968 sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen, insbesondere Artikel 13 und folgende;

Aufgrund des K.E. vom 01.12.1975 bezüglich der Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen, insbesondere Artikel 60 und folgende;

Aufgrund des M.E. vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Anbetracht, dass das Parken in der Einfahrt der Industriezone, der Jean-Jacques Dony Straße bis zum Kreisverkehr zu Verengung und zur Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Parken für alle Fahrzeuge in der Einfahrt der Industriezone, der Jean-Jacques Dony Straße bis zum Kreisverkehr zu untersagen.

6. Gutachten zum Projekt einer Revision der Sektorenpläne von Lüttich und Verviers-Eupen zur Eintragung eines Reserveumkreises einer Infrastruktur für den Energietransport (ALEGRO)

Das Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux ist ab diesem Punkt anwesend.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere die Artikel 1, 22, 23, 40, 42bis, 43, 44 und 452/25;

Nach Durchsicht des Antrages der Gesellschaft ELIA Asset S.A. Boulevard de l'Empereur, 20 in 1000 BRUXELLES eingereichtes Antrags „ALEGRO“ – zur Verlegung einer Stromverbindung zwischen Lixhe und Eynatten;

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Januar 2015 zur vorläufigen Verabschiedung des Entwurfs zur Revision der Sektorenpläne von Lüttich (Karten 34/6 und 34/7) und Verviers-Eupen (Karten 42/2, 42/3, 42/4, 42/7, 42/8, 43/1 und 43/2) zur Eintragung eines Reserveumkreises einer Infrastruktur für den Energietransport (Unterirdische Hochspannungslinie zwischen Visé und Raeren – Projekt ALEGRO);

In Anbetracht, dass 14 Gemeinden von dem Projekt betroffen sind;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Mai 2013 zur Erteilung eines Gutachtens zum Projekt der ELIA Asset AG zur Verlegung einer unterirdischen Hochspannungsleitung zwischen Lixhe und Eynatten – Antrag auf Teilrevision des Sektorenplanes im Hinblick auf die Festlegung einer Trasse;

Nach Durchsicht des Berichts der Informationsversammlung vom 11. März 2015;

Aufgrund der durchgeführten öffentlichen Untersuchung des Erlasses der Wallonischen Region zur vorläufigen Verabschiedung des Entwurfs zur Revision der Sektorenpläne von Montag, den 09. März 2015 bis Mittwoch, den 22. April 2015;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens, bei dem oder 3 schriftliche Einsprüche bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass die Interkommunale SPI in ihrer Eigenschaft als Verwalter und Projektentwickler von Gewerbegebieten eine Stellungnahme abgegeben hat für die Gewerbegebiete in den Gemeinden Thimister-Clermont, Baelen, Eupen, Blegny, Soumagne, Lüttich, Oupeye, Herstal und Visé;

Nach Durchsicht der Einsprüche der Gesellschaft HEDO AG und Herrn Ch. Kessel, welche sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Die Bemerkungen beziehen sich auf die Parzellen katastriert n°408C2, 409A, 409B, 413D und 414F auf welchen aktuell ein Verstärkerprojekt in Planung ist;

Die Verlegung der Hochspannungslinie sollte:

- auf dem angrenzenden Grund welcher schon Infrabel gehört verlegt werden
- zwischen der TGV-Linie und der Autobahn verlegt werden

Der Reservierungsstreifen von 40 oder 50 Metern neben dem vorhandenen Infrabelgelände ist für das Verstärkerprojekt nicht hinnehmbar. Die Verlegung am angrenzenden „Walhorner Weiher“ könnte für die Verlegung der Leitung ein Problem darstellen. Die Einleitung der ALEGRO-Leitung im vorderen Bereich des Verstärkerprojektes würde dadurch die Hauptzufahrt genommen was das gesamte Projekt in Frage stellen würde.

Nach Durchsicht des Berichts des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität vom 07. April 2015;

Nach Durchsicht des Berichts der Konzertierungsversammlung vom 06. Mai 2015;

Aufgrund, dass der Gemeinderat es begrüßt, dass seine Forderung von 2013, die Trasse zwischen E40 und TGV-Trasse zu verlegen, auf einen Großteil des Gemeindeterritoriums angenommen wurde;

Aufgrund, dass der Gemeinderat fordert, dass auch hinter der Dorfstraße in Walhorn die unterirdische Hochspannungsleitung zwischen der Autobahn E40 und der TGV-Trasse verlegt wird und dies zumindest bis hinter dem Weiher am Groetbach, da es sich hier für die weitere Entwicklung des Dorfes Walhorn um wichtiges Bauland im Dorfkern handelt (sie auch Akte des Dorfwettbewerbes 2011) und somit nicht verhältnismäßige Beeinträchtigungen vermieden werden könnten;

Eine Verlegung der Leitung an dieser Stelle zwischen der E40 und dem TGV löst ebenfalls die eventuelle Probleme einer Verlegung im Bereich unterhalb der TGV Trasse mit der dort vorhanden Bachläufe und Wasservorkommen;

Aufgrund, dass der Gemeinderat an seine Forderung von 2013 bezüglich den letzten Teil der Leitung auf dem Gemeindeterritorium erinnern möchte:

- Der Gemeinderat schlägt vor, dass zwischen der Heidestraße und dem Ende der Gemeindegrenze die Elektroleitung in den Teller oder in die Nähe des Zufahrtswegs zwischen der Heidestraße und dem Autobahnparkplatz in Walhorn verlegt wird.
- Der Geländestreifen, der im Projekt zur Abänderung des Sektorenplans im Süden dieses befahrbaren Weges vorgesehen ist, sollte ausgeschlossen werden, um die Breite maximal einzuschränken. Dieses Gebiet ist im Übrigen auf der ganzen Zone, außer auf der Zufahrt, forstwirtschaftlich bewirtschaftet und belaubt. Deshalb sollte das Verlegen des Kabels auf ein Minimum reduziert sein, vorzugsweise in der Nähe der Autobahn, um das Abschlagen der Bäume auf ein Minimum zu reduzieren.

Gehört den Schöffen Herrn R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört das Gemeinderatsmitglied Herrn P. Thevissen, Monique Kelleter-Chaineux, Marc Crützen in seinen Ausführungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Folgende Stellungnahme zu verabschieden:

Die Bemerkungen der Reklamanten muss berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat begrüßt es, dass seine Forderung von 2013, die Trasse zwischen E40 und TGV-Trasse zu verlegen, auf einen Großteil des Gemeindeterritoriums angenommen wurde;

Jedoch fordert der Gemeinderat, dass auch hinter der Dorfstraße in Walhorn die unterirdische

Hochspannungsleitung zwischen der Autobahn E40 und der TGV-Trasse verlegt wird und dies zumindest bis hinter dem Weiher am Groetbach;

Der Gemeinderat erinnert an seine Forderung von 2013 bezüglich den letzten Teil der Leitung auf dem Gemeindeterritorium:

- Der Gemeinderat schlägt vor, dass zwischen der Heidestraße und dem Ende der Gemeindegrenze die Elektroleitung in den Teller oder in die Nähe des Zufahrtswegs zwischen der Heidestraße und dem Autobahnparkplatz in Walhorn verlegt wird.
- Der Geländestreifen, der im Projekt zur Abänderung des Sektorenplans im Süden dieses befahrbaren Weges vorgesehen ist, sollte ausgeschlossen werden, um die Breite maximal einzuschränken. Dieses Gebiet ist im Übrigen auf der ganzen Zone, außer auf der Zufahrt, forstwirtschaftlich bewirtschaftet und belaubt. Deshalb sollte das Verlegen des Kabels auf ein Minimum reduziert sein, vorzugsweise in der Nähe der Autobahn, um das Abschlagen der Bäume auf ein Minimum zu reduzieren.

2. Der Gesellschaft Elia Asset AG und der Wallonischen Region den Gemeinderatsbeschluss zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

7. Kostenlose Abtretung eines Geländestreifen gelegen Straße Busch - katastriert Gemarkung I, Flur B, n° 273 C und n° 273 K mit einer Fläche von 32,03 m² und 116,98 m², der Frau Bernadette Keutgen an die Gemeinde Lontzen

Der Schöffe K.Cormann hat den Saal verlassen und nicht an der Abstimmung dieses Punktes teilgenommen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass die beiden Geländestreifen, gelegen Straße Busch vor Nr. 11 und Nr. 15, , in 4710 Lontzen-Busch, Eigentum der Frau B. Keutgen, einen Teil des Bürgersteigs bzw. Seitenstreifens einschließt, katastriert Gemarkung I, Flur B, n° 273 C und n° 273 K mit einer Fläche von 32,03 m² und 116,98 m², (in blau auf dem Katasterplan eingezeichnet);

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Aufgrund der Tatsache, dass auf dem besagten Teilstück verschiedene Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen und dass diese sich auf öffentlichen Grund befinden sollten, um einen ständigen und problemlosen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund der schriftlichen Zustimmung der Familie Keutgen per Email vom 19. Mai 2015 an die Gemeinde;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung von Ratsmitglied Herrn P. Thevissen in seinen Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die kostenlose Abtretung zweier Geländestreifen der Frau B. Keutgen vor den Häuser Straße Busch, 11 und 15, in 4710 Lontzen-Busch katastriert Gemarkung I, Flur B, n° 273 C und n° 273 K mit einer Fläche von 32,03 m² und 116,98 m², (in blau auf dem Katasterplan eingezeichnet).

Artikel 2: Die Eingliederung des Geländes im öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.

Artikel 3: Die Abtretung dieser Geländestreifen erfolgt im öffentlichen Interesse und öffentlichen Nutzen.

Artikel 4: Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 5: Den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen

8. Verstädterungsgenehmigungsantrag KEUTGEN – n° 10.199-3/114 - Schaffung von 13 Lose mit Schaffung einer neuen Straße und Richtigstellung der Katastergrenzen – Kapellenstraße und Busch - Gutachten zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L-1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Dekretes vom 06. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

In Anbetracht, dass es sich bei dem Antrag um eine Abänderung des kommunalen Wegenetzes handelt – Schaffung einer neuen Straße - und somit der Gemeinderat hierüber befinden muss;

In Anbetracht, dass dieses Projekt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

Aufgrund der vom 02. April 2015 bis zum 16. April 2015 durchgeführten öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht, dass während der öffentlichen Untersuchung zwei schriftliche Einsprüche und bei der Abschlussitzung ein mündlicher Einspruch formuliert wurden;

In Anbetracht, dass man die zwei schriftlichen Einsprüche sowie die mündliche wie folgt zusammenfassen kann:

- Die Fläche ist zu klein, um 13 Bauparzellen zu schaffen, was ebenfalls bei starken Regenfällen zu Überschwemmungen in den Häusern führt;
- Gefahren der Bebauung unmittelbar des Weihers (Kinder und Feuchtigkeit der Häuser)
- Die Verdopplung der Wohneinheiten in dem Viertel ist die Schaffung eines „Siedlungscharakters“;
- Passt nicht ins Umfeld;
- Sichteinschränkungen der direkten Anwohner;
- Es sollten entlang der Kapellenstraße keine Etagenhäuser gebaut werden;

Gehört die Gemeinderatsmitglieder P.Thevissen, I.Schiffllers, M.Kellter-Chaineux, M.Crützen, I.Malmendier-Ohn und den Schöffen O.Audenaerd in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

- 1) Der Gemeinderat stimmt der Abänderung des kommunalen Wegenetzes zu.
- 2) Gegenwärtiger Beschluss wird der DGO4 in Eupen übermittelt.

9. Geländetausch zwischen der Gemeinde Lontzen und der Gesellschaft HEDO AG – Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Dekretes vom 06. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers JM. Jacobs, Aachener Straße 74, in 4700 Eupen vom 07. April 2015;

Aufgrund des Prinzipbeschluss des Gemeinderates vom 27.04.2015 zum Geländetausch zwischen der Gesellschaft HEDO AG, und der Gemeinde Lontzen;

Aufgrund der vom 29.04.2015 bis zum 13.05.2015 durchgeführten Untersuchung von „de commodo und et incommodo“ bezüglich des Geländetauschs zwischen der Gesellschaft HEDO AG, mit Sitz Hütte 79 Box-13 in 4700 Eupen und der Gemeinde Lontzen;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens, laut welchem kein schriftlicher Einspruch bei der Gemeinde eingegangen ist;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen Herr R. FRANSEN;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zuzustimmen:

Die Gesellschaft HEDO AG, mit Sitz Hütte 79 Box-13 in 4700 Eupen, tritt folgenden Geländestreifen ab:

- Los 2 : Teilstück der Parzelle Gem. 2, Flur D, Nr. 409A/Teil & 409B/Teil mit einer Fläche von 481,49 m²

Die Gesellschaft HEDO erhält im Gegenzug folgendes Gelände von der Gemeinde Lontzen:

- Los 1 : Teilstück der Parzelle Gem. 2, Flur D, Nr. 412A/Teil mit einer Fläche von 475,45 m²

Artikel 2: Der Tausch dieser Parzellen erfolgt im öffentlichen Interesse und öffentlichen Nutzen.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 4: Die Kosten der Beurkundung werden zwischen der Gemeinde Lontzen und der Gesellschaft HEDO, jeweils für das getauschte Gelände aufgeteilt.

Artikel 5: Die Gemeinde wird einen Zaun an der Grenze des Geländes errichten.

Artikel 6: Den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 7: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

10. Geländetausch zwischen der Gemeinde Lontzen und der Gesellschaft e.u. INVEST PGmbH, Herrn Leo DE VALCK, Eheleute J. GERON-NYSSEN - Prinzip Beschluss

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Dekretes vom 06. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;
In Anbetracht, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;
Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros SOTREZ-NIZET, Vervierser Straße 5, in 4700 Eupen vom 14. November 2014;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen Herr R. FRANSSSEN;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren) und 3 Nein-Stimmen (M.Crutzen; M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen):

Artikel 1 : Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch zum symbolischen EURO im öffentlichen Interesse im Prinzip zuzustimmen:

Die Gesellschaft e.u. INVEST PGmbH, Herr L. DE VALCK, Eheleute J. GERON-NYSSSEN, treten folgenden Geländestreifen an die Gemeinde Lontzen ab:

- Eine Teilfläche von 18 m², gelegen Bergstraße, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gem. 1 Flur C Nr. 49 C3.
- Eine Teilfläche von 51 m², gelegen Bergstraße, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gem. 1 Flur C Nr. 49 C3.

Die Gemeinde Lontzen überträgt der Gesellschaft e.u. INVEST PGmbH und Herrn L. DE VALCK nachbezeichnete Fläche:

- Eine Teilfläche von 74 m², gelegen Bergstraße, so und in dem Umfang wie diese Fläche auf dem vorerwähnten Plan als „Excédent de voirie n°1“ definiert ist.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

11.Subrogation der Gemeinde Lontzen in alle Rechte und Pflichten des Parzellierers e.u. INVEST PGmbH der Parzellierung gelegen Bergstraße in Lontzen bezüglich einer Kanalservitut und Abtretung von drei Sichtschächten an die Gemeinde Lontzen - Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Dekretes vom 06. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund der erteilten Parzellierungsgenehmigung e.u. INVEST Bergstraße (10.199-3/111) vom 30. Juni 2011;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros SOTREZ-NIZET, Vervierser Straße 5, in 4700 Eupen vom 14. November 2014;

Aufgrund dass die Arbeiten zur Realisierung der Infrastruktur abgeschlossen sind;

Aufgrund dass die Infrastruktur an die Gemeinde Lontzen kostenlos abzutreten ist;

Aufgrund dass die Gemeinde alle Rechte und Pflichten des Parzellierers übernimmt und somit eine Kanalservitut von der Kanalisation zwischen der Bergstraße und dem Lontzener Bach übernimmt, welche im beiliegenden Plan in grün markiert ist;

Aufgrund dass diese Gerechtsame der Einrichtung, dem Unterhalt, der Instandsetzung und der Reparatur der Kanalisation dient;

Aufgrund dass ebenfalls drei Sichtschächte einer Kanalisation an die Gemeinde abzutreten sind, wie im Vermessungsplan des Studienbüros SOTREZ-NIZET vom 14.11.2014 vermerkt:

-eine Fläche von neun Quadratmetern (9 m²), katastriert unter Flur C, Nummer 49L2

-eine Fläche von vier Quadratmetern (4 m²), katastriert unter Flur C, Nummer 49M2

-eine Fläche von vier Quadratmetern (4 m²), katastriert unter Flur C, Nummer 49 N2

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen Herr R. FRANSSSEN;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes M.Kelleter-Chaineux;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren) und 3 Enthaltungen (M.Crutzen; M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen):

Artikel 1 : Die Subrogation der Gemeinde Lontzen in alle Rechte und Pflichten des Parzellierers der Parzellierung e.u. INVEST der Parzellierung Bergstraße (10.199-3/111) bezüglich der Kanalservitut von der Kanalisation zwischen der Bergstraße und dem Lontzener Bach, welche im beiliegenden Plan in grün markiert ist.

Artikel 2 : Die Abtretung von drei Sichtschächten einer Kanalisation an die Gemeinde, wie im Vermessungsplan des Studienbüros SOTREZ-NIZET vom 14.11.2014 vermerkt:

-eine Fläche von neun Quadratmetern (9 m²), katastriert unter Flur C, Nummer 49L2

-eine Fläche von vier Quadratmetern (4 m²), katastriert unter Flur C, Nummer 49M2

-eine Fläche von vier Quadratmetern (4 m²), katastriert unter Flur C, Nummer 49 N2

Artikel 3: Die Amtsstube der assoziierten Notare Rickaert & Malherbe für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 4: Den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

12. Gutachten zur Rechnung der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen – Neu-Moresnet für das Haushaltsjahr 2014

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der uns am 23. April 2015 vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelten, beiliegenden Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen - Neu-Moresnet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht folgender Kostenaufstellung:

Ordentliche Einnahmen:	86.409,91 €
Außerordentliche Einnahmen:	36.794,09 €
Total Einnahmen:	123.204,00 €
Vom Bischof festgelegt:	13.075,23 €
Ordentliche Ausgaben:	74.280,86 €
Außerordentliche Ausgaben:	34.702,77 €
Total Ausgaben:	122.058,86 €
Saldo:	1.145,14 €

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in seinen Erläuterungen;

Beschließt einstimmig:

1. Ein günstiges Gutachten für folgende Rechnung 2014 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zu erteilen :

Ordentliche Einnahmen:	86.409,91 €
Außerordentliche Einnahmen:	36.794,09 €
Total Einnahmen:	123.204,00 €
Vom Bischof festgelegt:	13.075,23 €
Ordentliche Ausgaben:	74.280,86 €
Außerordentliche Ausgaben:	34.702,77 €
Total Ausgaben:	122.058,86 €
Saldo:	1.145,14 €

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

13. Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen – Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2014 und Haushaltsplan für das Jahr 2015 – Kenntnisnahme – Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Antrages des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen zwecks Bewilligung eines Zuschusses der Gemeinde;

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichtes und der Bilanz des Jahres 2014 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans für das Jahr 2015;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde dem Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen jährlich einen Zuschuss in Höhe von 4.000,00 Euro gewährt und dies auch im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2015 unter Artikel 56102/33202 vorgesehen hat;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

1. Den Tätigkeitsbericht und die Bilanz für das Jahr 2014 und den Haushaltsplan für das Jahr 2015 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen einen Zuschuss in Höhe von 4.000,00 Euro für das Geschäftsjahr 2015 zu gewähren.

14. Gewährung Funktionszuschuss 2015 an verschiedene Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L3331-1 bis L3331-8;

In Anbetracht, dass die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes ab dem 01. Januar 2009 die Durchführung der seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft sichergestellten Basisförderung der Kultur-, Folklore-, Freizeit-, Sportvereinigungen und öffentliche Bibliotheken gewährleisten müssen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Oktober 2013, zur Regelung für die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Gemeindegeldzuschüsse an die Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken verabschiedet hat;

In Anbetracht, dass folgende Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken durch die Gemeinde Lontzen anerkannt wurden und somit Anrecht auf den jährlichen Funktionszuschuss haben:

- Kgl. Harmonie Musikverein 1895 Walhorn VoG
- Kgl. Spielmannszug Walhorn VoG
- Bewegung und Tanz VoG
- Bibliothek Walhorn
- Bibliothek Herbesthal

In Anbetracht der Tatsache, dass alle o.e. Vereine und Bibliotheken einen Antrag auf Bezuschussung für das Rechnungsjahr 2015 fristgerecht bis spätestens zum 31. März 2015 bei der Gemeindeverwaltung Lontzen eingereicht haben;

Dass diese Vereine und Bibliotheken, die am 28. Oktober 2013 vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen für die Gewährung eines jährlichen Funktionszuschuss erfüllen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Höhe der den Vereinen gewährten Zuschüsse, gemäß der im Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2013 festgelegten Kriterien berechnet werden müssen;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes

Beschließt einstimmig:

1. Den nachstehenden Vereinen, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken für das Rechnungsjahr 2015 folgende Funktionszuschüsse zu gewähren:

	Betrag
Kgl. Harmonie Musikverein 1895 Walhorn VoG	1.455,50 €
Kgl. Spielmannszug Walhorn VoG	1.447,50 €
Bewegung und Tanz VoG	2.000,00 €
Bibliothek Walhorn	1.250,00 €
Bibliothek Herbesthal	1.500,00 €

2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionaleinnehmer A. HOFFMANN und der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung übermittelt.

15. Gemeindehaushalt 2015 – Genehmigung der 1. Abänderung

Der Gemeinderat;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 in Ausführung von Artikel 1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; besonders Artikel 12 und 15 des Erlasses;

In Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2015 in der Finanzkommission vom 29. Mai 2015 vorgestellt wurde;

Nach Durchsicht des Gutachten der Kommission zur Haushaltsabänderung, welches laut Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2015;

Aufgrund, dass gewisse Ausgabeartikel und Einnahmeartikel des Haushaltes angepasst werden müssen um einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und der Projekte der Gemeinde zu gewährleisten;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2015;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder P.Thevissen, I.Schiffers, M.Crützen;

Nach eingehender Beratung;

Verabschiedet der Gemeinderat folgende Anpassung Nr.1 des Gemeindehaushaltes 2015:

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns) 7 Nein-Stimmen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy M.Crützen; M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen) und 1 Enthaltung (W.Heeren):

für den außerordentlichen Haushalt:

Artikel 1. : außerordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	829.490,04 €
	Kreditminderung	/ €
Ausgaben	Krediterhöhung	829.490,04 €
	Kreditminderung	/ €
Neues Ergebnis	Einnahmen	2.196.309,28 €
	Ausgaben	2.196.309,28 €
SALDO :		/ €

für den ordentlichen Haushalt:

Artikel 2. : ordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	414.933,31 €
	Kreditminderung	-4.164,47 €
Ausgaben	Krediterhöhung	308.802,53 €

	Kreditminderung	-170.110,05 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	6.405.982,90 €
	Ausgaben	5.827.702,54 €
SALDO :		578.280,36 €

Artikel 3. : Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2015, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

16. Gemeindepersonal - Ausschreibung zur Bildung einer Rekrutierungsreserve für vertragliches Personal (Voll- oder Teilzeit, befristet oder unbefristet und BVA) der Ränge E und D (M/W) für den Bauhof der Gemeinde Lontzen
– Wahl des Verfahrens
– Beauftragung des Gemeindegremiums zwecks Durchführung der Anwerbungsmodalitäten und Zusammensetzung der Prüfungsjury und Organisation der Prüfung – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.05.1999 betreffend das Gemeindepersonal – Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatut mit all seinen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.05.1999 betreffend des Besoldungstatutes und der ‚Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts‘ in Bezug auf die Stelle eines Arbeiters E und qualifizierten Arbeiters D mit all seinen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.06.2011 bezüglich der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts insbesondere für die Anwerbung von qualifizierten Arbeitern der Stufe D1;

Aufgrund der Tatsache, dass der Gemeinde Lontzen im Rahmen des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2001 über die Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, noch Punkte zur Verfügung stehen und es demzufolge möglich wäre, eine Bezeichnung eines bezuschussten Vertragsbediensteten in der Funktion als Arbeiter im Rang E oder D im Bauhof der Gemeinde Lontzen vorzunehmen;

Aufgrund, dass die Anwerbung für das statutarische Personal sowie für das vertragliche Personal gemäß Artikel 15§1 des Verwaltungsstatutes der Gemeinde Lontzen durch einen öffentlichen Bewerbungsauftrag erfolgen sollte;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 : Die Bildung einer Rekrutierungsreserve für vertragliches Personal (Voll- oder Teilzeit, befristet oder unbefristet und BVA) der Ränge E und D (M/W) für den Bauhof der Gemeinde Lontzen auszuschreiben.

Artikel 2 : Die Ausschreibung erfolgt durch öffentliche Anwerbung.

Artikel 3 : Das Gemeindegremium mit der Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, der Zusammensetzung der Prüfungsjury und der Organisation der Anwerbungsprüfung zu beauftragen.

17. LEADER – Kandidatur der Gemeinden Eupen, Lontzen und Raeren für die Förderperiode 2014 - 2020

Der Schöffe R. Franssen hat den Saal verlassen und nicht an der Abstimmung dieses Punktes teilgenommen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinden Eupen, Lontzen und Raeren den LEADER-Kriterien entsprechen so wie sie im Wallonischen Programm zur ländlichen Entwicklung 2014-2020 (Fassung vom 27. Januar 2014) festgehalten sind;

Aufgrund der Vorgabe im Wallonischen Programm zur ländlichen Entwicklung 2014-2020 (Fassung vom 27. Januar 2014), dass jedes potentielle LEADER-Gebiet einen Vorantrag bei der Wallonischen Region hinterlegen muss um eine finanzielle Unterstützung zur Erstellung der eigentlichen LEADER-Kandidatur erhalten zu können;

Aufgrund der Regelung, dass sich besagte finanzielle Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur von Seiten der Wallonischen Region auf 60% der belegten und förderfähigen Ausgaben beläuft;

Aufgrund der Bedingung, dass der Vorantrag folgende Informationen enthalten muss:

- Kurze Beschreibung des potentiellen LEADER-Gebietes;
- Bestimmung der Vereinigung / Struktur, welche für die Erstellung der LEADER-Kandidatur verantwortlich ist (Die Organisation muss die Entwicklung der Region / des Gebietes in ihrem Aufgabenbereich haben);
- Bestimmung des Empfängers / Nutznießers der finanziellen Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur;
- Voraussichtliches Budget zur Erstellung der LEADER-Kandidatur inkl. der Finanzierung der nicht durch die Wallonische Region getragenen Ausgaben (lokale Eigenbeteiligung).

Aufgrund der Bedingung, dass besagtem Vorantrag ebenfalls Beschlussfassungen der betroffenen Gemeinderäte hinsichtlich der Unterstützung der LEADER-Kandidatur beizufügen sind;

Angesichts des Vorschlags der Stadt Eupen, für die Finanzierung des Gemeindeanteils einen Verteilerschlüssel für die Verteilung der Provinzgelder über die Konferenz der Bürgermeister im Bereich Kultur nach der Anzahl Einwohner folgender Berechnung anzuwenden, um die verbleibenden 40% zu finanzieren:

	Einwohner
Eupen	18892
Lontzen	5577
Raeren	10654

Aufgrund, dass das Gemeindekollegium in seiner Sitzung vom 30.04.2015 die prinzipielle Genehmigung des Verteilerschlüssels erteilt hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG (WFG Ostbelgien) mit der Erstellung der LEADER-Kandidatur für die Förderperiode 2014-2020 für das Gebiet der Gemeinden Eupen, Lontzen und Raeren zu beauftragen.

Artikel 2: Die WFG Ostbelgien als Empfänger / Nutznießer der finanziellen Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur zu bestimmen (finanzielle Unterstützung der Wallonischen Region sowie lokale Eigenbeteiligung der Gemeinden).

Artikel 3: Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten zur Erstellung der LEADER-Kandidatur nach dem Verteilerschlüssel der Anzahl Einwohner der Gemeinden (lokale Eigenbeteiligung, siehe obenstehende Berechnung);

Artikel 4: Die durch die WFG Ostbelgien für die Gemeinden Eupen, Lontzen und Raeren erarbeitete Kandidatur für die LEADER-Förderperiode 2014-2020 aktiv zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen und Zahlenmaterial sowie die Teilnahme an Versammlungen und Arbeitsgruppen im Rahmen der Ausarbeitung besagter LEADER-Kandidatur.

18. Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen

a) Finost Ordentliche Generalversammlung am 25. Juni 2015

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Finost vom 21. Mai 2015, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Ordentlichen Generalversammlung am 25. Juni 2015 um 18.00 Uhr im Business-Club der KAS Eupen, Kehrweg 14 in 4700 Eupen einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Bericht des Verwaltungsrates
2. Bericht der finanziellen Beteiligung
3. Berichte des Kommissars
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2014, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte und des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2014

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2014, Anlagen und Gewinnzuteilung und die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsräte und des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2014 angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns M.Crutzen; M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren):

1. Die Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung Finost vom 25. Juni 2015 zur Kenntnis zu nehmen.
2. Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung Finost vom 25. Juni 2015 zu geben:
 4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2014, Anlagen und Gewinnzuteilung
 5. Entlastung der Verwaltungsräte und des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2014

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

3. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.
4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen Finost zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

b) Finost Außerordentliche Generalversammlung am 25. Juni 2015

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung, und insbesondere der Artikel L1523-6 und L1523-12 bis L1523-14;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Lontzen der Interkommunale FINOST angeschlossen ist;

In Anbetracht, dass die Gemeinde durch Schreiben vom 21. Mai 2015 eingeladen wurde, an der Außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale vom 25. Juni 2015 teilzunehmen;

In Erwägung, dass die Vertreter jeder angeschlossenen Gemeinde bei den Generalversammlungen durch den Gemeinderat unter den Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindegremiums bezeichnet werden, und zwar im Verhältnis zur Zusammensetzung des Gemeinderates und dass die Anzahl Vertreter pro Gemeinde auf fünf festgelegt ist, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung, dass Artikel L1523-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung verfügt, dass die Vertreter jeder Gemeinde der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Rat abgegebenen Stimmen berichten;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den vorgeschlagenen Finanzvorgängen und Statutenänderungen;

In Anbetracht der Unterlagen, die der Einberufung zur Außerordentlichen Generalversammlung beigelegt sind, d.h.:

1. Bericht des Verwaltungsrates der Interkommunale FINOST über die in FINOST einzuführenden Änderungen im Finanzbereich, d.h. die Abtretung der Anteile und die Sacheinbringung;
2. Statutenänderungen ;

In Anbetracht des Kontextes und nachstehend aufgeführter Elemente:

Dass FINOST seit 2008 alles darangesetzt hat, um dem Finanzierungsbedarf der an die Interkommunale angeschlossenen Gemeinden, insbesondere infolge des Machtzuwachses der Gemeinden am Kapital des Verteilernetzbetreibers (VNB) gerecht zu werden;

Dass bis zum heutigen Tag FINOST das Eigenkapital sowie das Anleihekaptial, die für den Machtzuwachs (75%) und die Kapitalerhöhungen im VNB erforderlich waren, erstanden hat;

Dass darüber hinaus verschiedene Überlegungen angestellt wurden im Hinblick auf den Austritt der reinen Finanzierungsinterkommunalen aus dem Kapital der S.A. Electrabel Customer Solutions (ECS); dass in der Tat die Ergebnisse seit 2013 zu negativen Einkünften im Elektrizitätsbereich und zu einem möglichen Risiko einer Kapitalerhöhung bei ECS führen; dass im Anbetracht all dieser Elemente, und da die finanziellen Aussichten wenig ermutigend sind, die reinen Finanzierungsinterkommunalen die Entscheidung getroffen haben, aus dem Kapital von ECS auszusteigen, voraussichtlich per 1.1.2015; dass Vorbedingung für diesen Austritt allerdings der vorgezogene Austritt von Electrabel aus dem Kapital von ORES Assets ist;

Dass demnach die beiden nachfolgenden Vorgänge durch eine abschließende Vereinbarung umgesetzt werden, und zwar:

- einerseits der vollständige Austritt der wallonischen öffentlichen Hand aus dem Kapital von ECS mit Wirkung zum 1. Januar 2015 (an Stelle des ursprünglichen Momentums von 2019);
- andererseits die vorgezogene effektive Ausübung ihres Putrechts durch Electrabel im Hinblick auf den vollständigen Austritt aus dem Kapital von ORES Assets per 31. Dezember 2016 (an Stelle des 31. Dezember 2019);

Angesichts der Notwendigkeit für FINOST, ihr Eigenkapital zu konsolidieren, um die Finanzierung des Putrechts von Electrabel per 31.12.2016 zu ermöglichen;

Angesichts der vom Verwaltungsrat von FINOST getroffenen Entscheidungen im Hinblick auf zwei Finanzvorgänge:

1. Ausgleich zwischen den Forderungen, die FINOST gegenüber den Gemeinden hat, infolge der Finanzierung des Machtzuwachses und der Kapitalerhöhungen in Höhe von 5.826.003,10 € (Buchungskonto: 291100) und den Verbindlichkeiten, die FINOST gegenüber den Gemeinden hat in Höhe von 5.567.805,15 € (Freie Rücklagen: Buchungskonto: 133600);
2. Einbringung der von den FINOST-Gemeinden an ORES Assets gehaltenen « A »-Anteile (alle Anteile außer einem, um ihre Eigenschaft als Gesellschafter von ORES Assets zu wahren) (1.650.211 Gesellschaftsanteile) für einen Betrag von 41.008.403,43 € und Integrierung dieser Anteile in das Kapital von FINOST sowie Schaffung und Zuweisung an die Gemeinden von FINOST-Kapitalanteilen (1.541.287 Gesellschaftsanteile) im Gegenzug zu dieser Einbringung;

In Anbetracht, dass der Verwaltungsrat von FINOST den Wert der Anteile wie folgt gebilligt hat :

1) Wert des Gesellschaftsanteils FINOST	
Gezeichnetes Kapital – feststehender Kapitalanteil	24.770,76 €
Anzahl der durch die Gemeinden gezeichneten Anteile	931
Nettobuchwert eines Anteils	26,6066 €

2) Wert des Gesellschaftsanteils ORES Assets	
Berechnung des Nettobuchwertes (VNC) nach Artikel 13 der Statuten von ORES Assets	
Kapital (A-Anteile)	22.919.231,56 €

Neubewertungsmehrwert	23.694.155,09 €
Nicht verfügbare Rücklagen	7.621.698,17 €
Gesetzliche Rücklage	8.259,81 €
Rechnungsbasis für den Nettobuchwert	54.243.344,63 €
Anzahl A-Anteile	2.182.793 €
Nettobuchwert per 31/12/2014	24,8504 €

In Erwägung der Wertgebung der Anteile und demzufolge der Ermittlung der Anzahl Anteile, die jeder Gemeinde in FINOST zukommt, wie folgt :

	1 (*)	2	3
	Anzahl abzutretender ORES Assets-Anteile	EINBRINGUNG in FINOST	Anzahl Anteile FINOST
AMEL	75.268	1.870.439,91	70.300
BÜLLINGEN	79.098	1.965.616,94	73.877
BURG-REULAND	60.256	1.497.385,70	56.279
BÜTGENBACH	78.232	1.944.096,49	73.068
EUPEN	314.083	7.805.088,18	293.352
KELMIS	170.869	4.246.163,00	159.591
LONTZEN	75.102	1.866.314,74	70.145
MALMEDY	194.523	4.833.974,36	181.683
PLOMBIERES	142.658	3.545.108,36	133.242
RAEREN	152.495	3.789.561,75	142.429
SANKT VITH	202.853	5.040.978,19	189.463
WAIMES	104.774	2.603.675,81	97.858
INSGESAMT	1.650.211	41.008.403,43	1.541.287

(*) nach Abzug 1 Anteil pro Gemeinde

In Erwägung, dass sich aus vorerwähnten Elementen ergibt, dass es im Interesse der Gemeinde ist, obenerwähnte Vorgänge durchzuführen;

In Erwägung, dass die vorgeschlagenen Vorgänge demnach angenommen werden sollen;

In Anbetracht, dass auch die Statutenänderungen der Interkommunale genehmigt werden sollen,

Beschließt einstimmig:

- Den Punkt 1 der Tagesordnung „Bericht des Verwaltungsrates über die Sacheinbringung“ und den Punkt 2 der Tagesordnung „Bericht des Kommissars über die Sacheinbringung laut Artikel 395 des Gesellschaftsgesetzbuches“ zu genehmigen.

Beschließt einstimmig:

- Den Ausgleich zwischen einerseits den Forderungen, die FINOST gegenüber den Gemeinden hat, infolge der Finanzierung des Machtzuwachses und der Kapitalerhöhungen in Höhe von 5.826.003,10 € und andererseits den Verbindlichkeiten, die FINOST gegenüber den Gemeinden in Höhe von 5.567.805,15 € hat, zu genehmigen.

Beschließt einstimmig:

- Die Einbringung der von den FINOST-Gemeinden an ORES Assets gehaltenen « A »-Anteile (alle Anteile außer einem pro Gemeinde, um ihre Eigenschaft als Gesellschafter von ORES Assets zu wahren) (1.650.211 Gesellschaftsanteile) für einen Betrag von 41.008.403,43 € zu genehmigen sowie die Integrierung dieser Anteile in das Kapital von FINOST und die Schaffung und Zuweisung an die Gemeinden von FINOST-Kapitalanteilen (1.541.287 Gesellschaftsanteile) im Gegenzug zu dieser Einbringung.

Beschließt einstimmig:

- Die Einbringung der Gemeinde Lontzen der von ihr an ORES Assets gehaltenen « A »-Anteile 75.102 für einen Betrag von 1.866.314,74 zu genehmigen sowie die Integrierung dieser Anteile in das Kapital von FINOST und die Schaffung und Zuweisung an die Gemeinde 70.145 von FINOST-Kapitalanteilen im Gegenzug zu dieser Einbringung.

Beschließt einstimmig:

5. Den Statutenänderungen der Artikel 2, 9, 11, 12, 21, 22, 33 und 39 zuzustimmen.

Beschließt einstimmig:

6. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Rat abgegebenen Stimmen zu berichten.

7. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

8. Abschrift des vorliegenden Beschlusses wird übermittelt an die Interkommunale FINOST sowie an den Regionalminister, der für die Aufsicht über die Interkommunalen zuständig ist.

c) AIDE Generalversammlung vom 15. Juni 2015

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 07.05.2015, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer Generalversammlung am 15. Juni 2015 um 17 Uhr 30 an der Kläranlage von Liège-Oupeye, rue Voie de Liège in 46080 Oupeye einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Annahme der Protokolle der Generalversammlung vom 18. Dezember 2014

2. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2014

a) Tätigkeitsbericht

b) Geschäftsbericht

c) Sonderbericht über die Finanzenbeteiligungen

d) Jahresbericht des Entlohnungskomitees

e) Bericht des Rechnungsprüfers

3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

4. Entlastung des Kommissar-Revisors

5. Zeichnungen des Kapitals C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge

6. Bezeichnung eines Verwaltungsratsmitgliedes

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns M.Crutzen; M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren):

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung der AIDE vom 15. Juni 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

2. Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der AIDE vom 15. Juni 2015 zu geben:

2. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2014

a) Tätigkeitsbericht

b) Geschäftsbericht

c) Sonderbericht über die Finanzenbeteiligung

d) Jahresbericht des Entlohnungskomitees

e) Bericht des Rechnungsprüfers

3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

4. Entlastung des Kommissar-Revisors

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

3. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten;

4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

d) ORES Assets Generalversammlung vom 25. Juni 2015

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 11. Mai 2015, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer Generalversammlung am 25. Juni 2015 um 10.30 Uhr in den Räumen des MICX Avenue Melina Mercouri1 in 7000 Mons einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Statutenänderung

2. Jahreskonten per 31. Dezember 2014
 - Vorstellung der Konten
 - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors und des Kollegiums der Kommissare
 - Genehmigung der Jahreskonten per 31. Dezember 2014 und Ergebnisverwendung
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2014
4. Entlastung der Kommissare für das Jahr 2014 und im Rahmen ihres Mandatsendes per 30. Juni 2015
5. Entlastung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2014
6. Jahresbericht 2014
7. Anpassung der Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter
8. Rückerstattung der R-Anteile
9. Statutarische Ernennungen.
10. Vergütung der Mandate in ORES Assets

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Schöffen O.Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns M.Crutzen; M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren):

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung der ORES Assets vom 25. Juni 2015 zur Kenntnis zu nehmen.
2. Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 25. Juni 2015 zu geben:
 1. Statutenänderung
 2. Jahreskonten per 31. Dezember 2014
 - Vorstellung der Konten
 - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors und des Kollegiums der Kommissare
 - Genehmigung der Jahreskonten per 31. Dezember 2014 und Ergebnisverwendung
 3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2014
 4. Entlastung der Kommissare für das Jahr 2014 und im Rahmen ihres Mandatsendes per 30. Juni 2015

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

3. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.
4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

e) INTRADEL Generalversammlung vom 25. Juni 2015

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen INTRADEL, mit Gesellschaftssitz in 4040 Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlungen, die am 25. Juni 2015 um 17.00 Uhr in Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi stattfinden, zu beziehen;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Bezeichnung eines Sekretärs und zwei Beisitzer
2. Jahresbericht 2014
3. Jahresabschluss 2014 – Präsentation
4. Jahresabschluss 2014 – Bericht des Kommissars
5. Spezifischer Bericht über die Beteiligung 2014
6. Jahresabschluss 2014 – Anerkennung
7. Jahresabschluss 2014 – Verwendung des Resultats
8. Konsolidierter Jahresbericht 2014
9. Konsolidierter Abschluss 2014 – Präsentation
10. Konsolidierter Abschluss 2014 - Bericht des Kommissars
11. Verwalter – Kontrolle der Weiterbildungsverpflichtung
12. Verwalter – Entlastung
13. Verwalter – Ernennungen/Rücktritte
14. Entlastung der Kommissare

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns M.Crutzen; M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren):

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 25. Juni 2015 zur Kenntnis zu nehmen.
2. Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 25. Juni 2015 zu geben:
 6. Jahresabschluss 2014 – Anerkennung
 7. Jahresabschluss 2014 – Verwendung des Resultats
 12. Verwalter – Entlastung
 14. Entlastung der Kommissare

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

3. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.
4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen Intradel Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

f) SPI Generalversammlung vom 22. Juni 2015

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 19.05.2015 womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer Generalversammlung am 22. Juni 2015 um 16.30 Uhr im „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung Lüttich einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Billigung:
 - des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2014 Zuschlagsempfängerliste inklusive
 - des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates
 - des Berichts des Kommissars
2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
3. Entlastung des Kommissars
4. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns M.Crutzen; M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren):

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung der SPI vom 22. Juni 2015 zur Kenntnis zu nehmen.
2. Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der SPI vom 22. Juni 2015 zu geben:
 - 1 Billigung:
 - des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2014 Zuschlagsempfängerliste inklusive
 - des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates
 - des Berichts des Kommissars
 2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
 3. Entlastung des Kommissars

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

3. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.
4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

g) „S.C.R.L. NEOMANSIO crématoriums de service public“ Generalversammlung vom 25. Juni 2015

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 20. Mai 2015, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer Generalversammlung am 25. Juni 2015 um 18.30 Uhr in den Anlagen in Lüttich, rue des Coquelicots 1 einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Die Prüfung und Billigung:
 - des Tätigkeitsberichts 2014 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer
 - der Bilanz
 - der Ergebnisrechnung und ihrer Anlagen vom 31. Dezember 2014
2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer
4. Einrichtung eines Verwalters in Anwendung des Artikels L1523-6 3 al 6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung
5. Verlesung und Billigung des Protokolls

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns M.Crutzen; M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren):

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 25. Juni 2015 zur Kenntnis zu nehmen.
2. Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 25. Juni 2015 zu geben:
 1. Die Prüfung und Billigung:
 - des Tätigkeitsberichts 2014 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer
 - der Bilanz
 - der Ergebnisrechnung und ihrer Anlagen vom 31. Dezember 2014
 2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
 3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

3. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.
4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

h) PUBLIFIN Generalversammlung am 29. Juni 2015

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Publifin vom 28. Mai 2015, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer Generalversammlung am 29. Juni 2015 um 18.30 Uhr im Sitz Publifin Rue Louvrex 95 in 4000 Lüttich einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Statutarische Wahlen: Endgültige Benennung eines Verwalters, der die teilhabenden Gemeinden vertritt und eines Verwalters, der die Provinz Lüttich vertritt
2. Billigung des Verwaltungsberichts des Verwaltungsrates
3. Bericht des Kommissar-Revisors
4. Bericht des Kollegiums der Kommissare
5. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014
6. Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses zum 31.12.2014
7. Statutarische Aufteilung
8. Entlastung der Verwalter und des Kollegiums der Kommissare
9. Einrichtung eines Kollegiums der Kontenkontrolleure und Annahme der Abänderung des Vertreters der PwC, Kommissar – Revisors

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014, der Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und der Entlastung der Verwalter und des Kollegiums der Kommissare für das Geschäftsjahr 2014 angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, M.Crutzen; M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren):

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung Publifin vom 29. Juni 2015 zur Kenntnis zu nehmen.
2. Sein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung Publifin vom 29. Juni 2015 zu geben:
 5. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014
 6. Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses zum 31.12.2014
 8. Entlastung der Verwalter und des Kollegiums der Kommissare
 Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.
3. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.
4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen Publifin zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Nach vorstehender Beschlussfassung schlägt der Bürgermeister-Vorsitzende den Anwesenden vor, die Beschlussfassung zu der am 26. Mai 2015 von Ratsmitglied I.Malmendier-Ohn eingereichten zusätzlichen Punktes im Anschluss an Punkt 18.h) vorzunehmen.

Haben sich damit einverstanden erklärt: A.Lecerf, Bürgermeister- Vorsitzender; R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen; und die Ratsmitglieder I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren,

19.Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

In Anbetracht des Dekretes vom 5. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen;

In Anbetracht des Dekretes vom 1. April 1999 zur Regelung der Aufsicht über die Gemeinden, die Provinzen und die Interkommunalen der Wallonischen Region;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. November 2002 über die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz, wonach alle Netzbetreiber, ohne Unterschied, ob es sich um das Verteilernetz oder das Zubringernetz handelt, angehalten sind, den Gemeinden, auf deren Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, eine Gebühr für Wegerechte zu entrichten;

In Anbetracht der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 22.12.2003, durch die er der Interkommunale FINOST Mandat erteilt hat, die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromverteilernetz, die der Gemeinde in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. November 2002 zustehen, einzunehmen;

In Anbetracht der Beschlussfassung des Verwaltungsrates von FINOST vom 6. Mai 2015, wodurch die angeschlossenen Gemeinden aufgerufen werden, einen Beschluss zu fassen, damit alle Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromverteilernetz und das Stromzubringernetz den Gemeinden direkt ausgezahlt werden, und dies ab dem Geschäftsjahr 2015;

In Erwägung von Artikel 13, Absatz 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. November 2002 über die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz, der präzisiert, dass die Zahlung bei

jeder Gemeinde erfolgt oder bei jeglicher anderen, von ihr bezeichneten juristischen Person ; dass demnach grundsätzlich gilt, dass die Gemeinde die vorerwähnten Gebühren direkt einnimmt;

In Erwägung, dass es tatsächlich angebracht erscheint, die vorerwähnte Gebühr nicht mehr über eine Interkommunale einnehmen zu lassen, dies insbesondere um jede zusätzliche Besteuerung zu vermeiden;

In Anbetracht des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz, die der Gemeinde in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. November 2002 über die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz zustehen, sind der Gemeinde direkt auszuführen, und dies ab dem Geschäftsjahr 2015.

Artikel 2: das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an ORES Assets und an FINOST sowie an den Regionalminister, der für die Aufsicht über die Interkommunalen zuständig ist.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeinderates :

**Der Generaldirektor,
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
(gez.) A. LECERF**

Für gleich lautenden Auszug :

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A. LECERF**